

Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Heinrich-Heine-Ring 78, 18435 Stralsund

**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg – Vorpommern**
Frau Skroblien
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Stralsund, 24.07.2015

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Wahl, die Organisation, das Verfahren und die Erstattung von Aufwendungen der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Schulmitwirkungsverordnung – SchMWVO M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LER M-V begrüßt die Neufassung der Schulmitwirkungsverordnung.

Dennoch möchten wir nachfolgend auf einige Paragraphen hinweisen, die unseres Erachtens die ehrenamtliche Arbeit der Eltern zukünftig erschweren und bitten um entsprechende Anpassung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Mitwirkungsgremien vor Ort im gesamten Land mit einheitlichen finanziellen Mitteln seitens der verantwortlichen Schulverwaltungsämter ausgestattet werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1

Hier sind die Delegierten unterschiedlicher Auffassung, was die Auslegung anbelangt und insbesondere die Kritiker verweisen darauf, dass dies nicht konform mit dem Schulgesetz § 92 Abs. III S. 4 ist. Eine nochmalige Prüfung der Formulierung scheint hier geboten.

§ 2 Abs. 15

Für die kontinuierliche Arbeit ist die regelmäßige Teilnahme der gewählten Eltern- bzw. Schülervertreter sowohl auf Ebene der Kreis-/Stadtelternräte als auch Landesebene wünschenswert. Dass dies im Ehrenamt nicht immer möglich ist zeigen die Erfahrungen in den letzten Jahren. Daher regen wir an, dass neben den zu wählenden Ersatzdelegierten auch Abwesenheitsvertreter benannt werden können. Dies erleichtert insbesondere die Arbeit in unseren Flächenkreisen.

§ 3 Abs. 2

Die geplanten Wahlfristen schränken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Berufsschüler im 1. Ausbildungsjahr ein, da diese erst im Ausbildungsbetrieb beginnen und nicht innerhalb der Wahlfrist an den Beruflichen Schulen zusammentreffen. Elternabende zur Wahl von Elternvertretungen könnten in den ersten Schulwochen stattfinden werden aber sinnvoller Weise oft auch zusammen mit den Auszubildenden durchgeführt.

§ 3 Abs. 4

Möglicherweise ist es sinnvoll im LER die Wahlen auf das Frühjahr nach den Kreiselternratswahlen zu legen, so könnten dann auch Eltern aus beruflichen Schulen teilnehmen.

§ 3 Abs. 5

Bei einer Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach Absatz 6 sollte die Ladungsfrist nicht mindestens 5, sondern maximal 30 Tage betragen.

§ 3 Abs. 6

Freiwilligkeit und Ehrenamt kann nicht verordnet werden und der Entwurf steht der allgemeinen Wahrnehmung z. B. bei Kommunalwahlen entgegen. Aus diesem Grund fordern wir eine deutliche Reduzierung der Teilnehmerquote auf weit unter 50 % bzw. die komplette Streichung dieser Quote.

Vorsitzende:

Claudia Metz
+49[0]152-08 72 93 39

Geschäftsstelle

Heinrich-Heine-Ring 78
18435 Stralsund
Tel.: +49[0]3831 – 3073549

ler.mv@t-online.de
www.ler-mv.de
Fax: +49[0]3831 – 3073549

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

§ 5 Abs. 7

In der Dokumentation des Wahlverfahrens regen wir die Ergänzung der Daten um die Namen der Kandidaten an.

§ 6

Hier sollte der allgemeingültigen Widerspruchsfrist Rechnung getragen und auf vier Wochen verlängert werden.

§ 7 Abs. 6

Die VO regelt erfreulicherweise erstmals die Datenweitergabe von gewählten Elternvertretern. Generell erscheint jedoch fraglich, ob die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Arbeit in Mitwirkungsgremien erhobenen Elterndaten an Schulen oder Schulbehörden von § 70 SchulG hinreichend gedeckt ist. Von primärer Bedeutung ist hier vielmehr die Weitergabe an die übergeordneten Elterngremien.

Für eine gute Vernetzung und Informationsweitergabe zwischen Kreis-/Stadtebene und den Schulelternräten ist die Kenntnis und Nutzung der E-Mail-Adressen möglichst vieler Schulelternratsmitglieder hilfreich. So wäre beim (häufig zu beobachtenden) Ausscheiden der regulären Vertreter die Kontinuität und Kenntnis der bisherigen Diskussionsprozesse auch für Nachfolger gesichert. Siehe unsere Anmerkungen unter § 2 Abs. 15.

§ 15 Abs. 2

Der Verordnungsentwurf sieht eine abschließende Aufzählung der erstattungsberechtigten Gremien auf Landesebene vor. Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind darin nicht enthalten. Stattdessen findet ein bisher nicht vorgesehener „erweiterter Vorstand“ Erwähnung. Hier sollte von einer abschließenden Aufzählung der erstattungsberechtigten Gremien abgesehen werden.

Der Ersatz der Verpflegungsaufwendungen ist laut Erläuterung an die Pauschalen der Mitarbeiter der Landesverwaltung angelehnt. Falls diese sich ändern sollten, ändern sich nicht automatisch die Pauschalen in der SchMWVO. Hier sollte eine Quellreferenz hinterlegt werden, da es keinen expliziten Verweis gibt.

Für weiterführende Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Metz
Vorsitzende Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern